

Allgemeine Geschäftsbedingungen der d'accord broadcasting solutions gmbh

Version - Oktober 2008

Abschnitt A Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Vertragstypen:

- Dienstleistung bzw. Softwareerstellung
- Softwarepflege, Wartungs- und Hotlineabkommen
- Hard- und Softwarelieferung

Die nachstehenden allgemeinen Regelungen gelten für den Vertragstyp, für den sie Anwendung finden. Sollten die Vertragsparteien Leistungen vereinbaren, die einem der vorgenannten Vertragstypen nicht zuzuordnen sind, sind diese als rechtlich selbständig einzustufen, auch wenn sie in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien aufgeführt werden. Für diese Vereinbarungen gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen der d'accord broadcasting solutions gmbh und dem Kunden. Sie bilden für alle – auch zukünftige - Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Form, die alleinige Geschäftsgrundlage. Mögliche allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses der Parteien, auch nicht durch Schweigen. Es bedarf folglich nicht des Widerspruchs von d'accord broadcasting solutions gmbh gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Haftung

- 2.1. d'accord broadcasting solutions gmbh haftet außerhalb der Gewährleistung nur ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von d'accord broadcasting solutions gmbh oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden,
- a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch und vorhersehbar sind,
- i) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- ii) für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von d'accord broadcasting solutions gmbh grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
- iii) soweit der Fall der Unmöglichkeit oder des anfänglichen Unvermögens vorliegt.
- b) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (u. a. für entfernte Folgeschäden) ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag in Höhe der Hälfte der vertraglichen Vergütung beschränkt.

2.2. Ein Mitverschulden des Kunden (z.B. unzureichende Datensicherung) ist diesem anzurechnen.

2.3. Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt unberührt.

2.4. Ein Mitverschulden des Kunden, z. B. unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder eine unzureichende Datensicherung sind diesem anzurechnen. d'accord

broadcasting solutions gmbh haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle üblichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen hat und der Kunde sicherstellt, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

2.5. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber d'accord broadcasting solutions gmbh schriftlich anzuzeigen und von ihr aufnehmen zu lassen, so dass d'accord broadcasting solutions gmbh möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadenminderung betreiben kann.

2.6. Ist eine Pflegeleistung von d'accord broadcasting solutions gmbh Gegenstand des Vertrages der Parteien, gilt folgendes: Ein Haftungsanspruch des Kunden besteht nicht, wenn eine Pflegeleistung an einem vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann oder sich der Beginn einer Pflegeleistung erheblich verzögert und die Gründe hierzu jeweils außerhalb des Einflussbereichs von d'accord broadcasting solutions gmbh liegen.

§ 3 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

Sofern durch den Vertrag der Parteien Regelungen des Datenschutzes angesprochen werden, gilt folgendes:

3.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, bei den am Projekt beteiligten Personen sicherzustellen, dass diese die Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten. d'accord broadcasting solutions gmbh wird seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten.

a) Der Kunde wird solche Unterlagen, die d'accord broadcasting solutions gmbh wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit im stärkeren als üblichen Maße sichern soll, rechtzeitig entsprechend kennzeichnen.

b) d'accord broadcasting solutions gmbh wünscht grundsätzlich nicht, Geschäftsgeheimnisse zu erfahren. Soweit d'accord broadcasting solutions

gmbh aber doch Geschäftsgeheimnisse vom Kunden erfahren muss, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können, wird der Kunden solche Informationen ausdrücklich als Geschäftsgeheimnis gegenüber d'accord broadcasting solutions gmbh deutlich erklären.

c) Der d'accord broadcasting solutions gmbh wiederum verpflichtet sich, solche Informationen entsprechend vertraulich zu behandeln.

3.2. An den im Rahmen der Softwarepflege von d'accord broadcasting solutions gmbh gelieferten Programmen und Dokumentationen erhält der Kunde ein Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß den der Überlassung der jeweiligen Vertragssoftware zugrunde liegenden Vertragsbedingungen, soweit der im Rahmen der Pflege gelieferten Software nicht gesonderte Überlassungsbedingungen beiliegen.

3.3. Im übrigen ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.4. d'accord broadcasting solutions gmbh wird dem Kunden Art und Umfang der für die Erbringung der Softwarepflege erforderlichen Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten schriftlich mitteilen. Der Kunde wird d'accord broadcasting solutions gmbh eine entsprechende Weisung geben. d'accord broadcasting solutions gmbh wird die Daten des Kunden nur im Rahmen dieser Weisung verarbeiten oder nutzen. Andernfalls ist d'accord broadcasting solutions gmbh von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

3.5. Der Kunden verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung und Erstellung von Datensicherungen. Die Datensicherung umfasst das Gesamtsoftwaresystem und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 4 Vergütung

4.1. Der Kunde zahlt die in der Auftragsbestätigung von d'accord broadcasting solutions gmbh festgehaltene Vergütung an d'accord broadcasting solutions gmbh.

4.2. Zusätzlich Leistungen von d'accord broadcasting solutions gmbh (z. B. Ergänzungs- und Änderungswünsche des Kunden) vergütet der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh nach Zeitaufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von d'accord broadcasting solutions gmbh.

4.3. Grundsätzlich ist der Ort der Leistungserbringung der Sitz von d'accord broadcasting solutions gmbh. Eventuell erforderliche Reisen der Mitarbeiter von d'accord broadcasting solutions gmbh zum Kunden oder zu vom Kunden gewünschten anderen Stellen/Orten werden vom Kunden gesondert sowohl hinsichtlich Zeitaufwands als auch der Reisekosten und -spesen vergütet. Dabei werden Reisezeiten d'accord broadcasting solutions gmbh vom Kunden vergütet. Die Notwendigkeit einzelner Reisen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

4.4. Fälligkeit

a) Sofern die Dienstleistung bzw. Softwareerstellung Gegenstand des Vertrages der Parteien ist, gilt folgendes:

Die Vergütung ist fällig gemäß Projektfortschritt. Bei Vergütung nach Festpreis zahlt der Kunde den auf die Projektlaufzeit anteilig umgelegten monatlichen Abschlag bis jeweils zum 10. des Folgemonats.

b) Ist die Softwarepflege, das Wartungs- und Hotlineabkommen Gegenstand des Vertrages der Parteien, gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Pflegevergütung ergibt sich aus dem Softwarepflegeschein.

Die monatliche Gebühr wird jeweils für 12 Monate im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig.

d'accord broadcasting solutions gmbh behält sich vor, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monate bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei einer Erhöhung der Wartung um mehr als 7,5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Friststellung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

c) Ansonsten gilt für Kaufverträge der Parteien folgendes:

Es gelten die am Liefertag gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, es ist über die Preisgestaltung eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Die in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils spätestens zwei Wochen nach Lieferung zu bezahlen.

4.5. Die von d'accord broadcasting solutions gmbh jeweils auszuweisenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Bankspesen aus Zahlungen sind vom Kunden zu tragen.

4.6. Bei Zahlungsverzug werden abweichend von § 288 BGB und § 352 HGB Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

Das Vertragsverhältnis der Parteien im Sinne der §§ 631 ff. BGB (Softwareerstellung) endet mit der Abnahme. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Kunden dies erfordern. In diesem Fall regelt sich die Vergütung von d'accord broadcasting solutions gmbh wie folgt:

Für die bis zum Vertragende geleisteten sonstigen Dienste von d'accord broadcasting solutions gmbh ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als d'accord broadcasting solutions gmbh dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

Wartungs-, Softwarepflege- und Hotlineabkommen werden auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Sofern im Pflegeschein kein Vertragsbeginn festgelegt ist, beginnt der Vertrag mit der Abnahme. Der Vertrag ist beiderseits kündbar mit einer Frist

von drei Monaten zum Jahresende. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere hat d'accord broadcasting solutions gmbh das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunden mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat im Verzug ist.

Kündigungen haben per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

§ 6 Sonstiges

Diese vorgenannten und nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben die Vereinbarungen der Parteien abschließend wieder. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen d'accord broadcasting solutions gmbh ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Kunde nur mit solchen Ansprüchen gegen d'accord broadcasting solutions gmbh, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der Zustimmung von d'accord broadcasting solutions gmbh.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag der Parteien, auch für Leistungen der Lieferanten von d'accord broadcasting solutions gmbh ist der Sitz von d'accord broadcasting solutions gmbh.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von d'accord broadcasting solutions gmbh.

Abschnitt B

Vereinbarungen für Dienstleistungen und die Softwareerstellung

§ 7 Vertragsgegenstand

d'accord broadcasting solutions gmbh erstellt Software und leistet Dienste aufgrund der zuvor vom Kunden vorzulegenden fachlichen Feinspezifikation (Pflichtenheft). Diese beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von d'accord broadcasting solutions gmbh zu erstellenden Leistungen.

Im Rahmen dieser Bedingungen gehören die Arbeiten zur Gewinnung der fachlichen Feinspezifikation sowie die Schulungstätigkeiten nicht zu den Aufgaben von d'accord broadcasting solutions gmbh. Solche zusätzlichen Leistungen übernimmt d'accord broadcasting solutions gmbh zu gesonderten Bedingungen gegen zusätzliche Vergütung. Diese Leistungen sind somit als rechtlich selbständig einzustufen.

§ 8 Durchführung der Leistungen, evtl. Änderungen der Spezifikation

8.1. Termine

Termine werden die Vertragspartner einvernehmlich schriftlich festlegen, nur dann sind sie verbindlich. Die Verbindlichkeit etwaiger Fertigstellungs-Termine entfällt, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8.2. Erkenntnisse über die Feinspezifikation

Erkennt d'accord broadcasting solutions gmbh, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird d'accord broadcasting solutions gmbh dies dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Kunde wird für Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen.

8.3. Folgen unzureichender Spezifikation

Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter Feinspezifikation oder deren Anpassung vergütet der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh gesondert. Etwaige Termine oder Fristen werden bei nicht ganz geringfügigen Verzögerungen oder Mehraufwand durch solche Defizite hinfällig.

Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Feinspezifikation sowie deren Anpassung als auch die zusätzlichen Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese zur Folge haben.

§ 9 Änderungen und Leistungen

9.1. Prüfauftrag

Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. d'accord broadcasting solutions gmbh kann die Arbeiten am Projekt im übrigen einstellen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwünsche deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht.

d'accord broadcasting solutions gmbh wird dem Kunden das Prüfergebnis und – im Falle der Zumutbarkeit – ihre Bedingungen zur Durchführung anbieten.

Der Kunde wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

Kommt – gleich aus welchem Grunde – kein Auftrag über den Änderungs- oder Zusatzwunsch des Kunden

zustande, kann dieser hieraus keine besonderen Rechte herleiten.

9.2. Wirkung auf Termine und Fristen

Im Falle des Verfahrens nach Abschnitt B § 2 Abs 2.2 und § 3 Abs 3.1 entfallen evtl. als fest vereinbarte Termine oder Fristen. Soweit die Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien hat, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung dieser Regelung, insbesondere der Vergütung vorsehen. Kommt keine solche ausdrückliche Einigung zustande, werden aber die vom Kunden gewünschten Arbeiten durchgeführt, sind sie bei einer Festpreisvereinbarung zusätzlich nach §§ 612, 632 BGB angemessen zu vergüten, was im Zweifel heißt, dass die üblichen Sätze von d'accord broadcasting solutions gmbh zur Anwendung kommen.

9.3. Anderweitiger Einsatz von Mitarbeitern

Soweit d'accord broadcasting solutions gmbh bei erforderlichem oder vom Kunden gewünschten Stillstand der Arbeiten eingesetzte Mitarbeiter nicht anderweitig beschäftigen kann, ist der Kunden verpflichtet, diese Wartezeiten d'accord broadcasting solutions gmbh mit 75% der üblichen Sätze zu vergüten.

§ 10 Rechtseinräumung, Quellcode

10.1. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Kunde erhält grundsätzlich (wenn nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wird) ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an der von d'accord broadcasting solutions gmbh zu erstellenden Software, einschließlich eines Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. Im Falle der Ausschließlichkeit der Rechtseinräumung erstreckt diese sich nicht auf bereits fertige, von d'accord broadcasting solutions gmbh eingebrachte (Standard-) Module.

10.2. Quellcode

Nach entsprechender Vereinbarung kann der Kunde, jedoch grundsätzlich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, auch den Quellcode der individuell erstellten Teile der Software erhalten.

§ 11 Organisation des Projekts, Mitwirkung des Kunden

11.1. Freigabe von Projektschritten

Haben die Vertragspartner Milestones oder vergleichbare Projektabschnitte, insbesondere in einem Terminplan, vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, das jeweilige Ergebnis solcher Abschnitte unverzüglich zu prüfen und für die weitere Arbeit von d'accord broadcasting solutions gmbh binnen einer Woche freizugeben.

Die Vertragspartner legen die (Teil-) Abnahme solcher einzelner Abschnitte einvernehmlich fest.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Leistung jeweils zum Monatsende als mängelfrei erbracht, sofern der Kunde nicht binnen zwei Wochen Mängelrüge erhebt.

11.2. Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen einander jeweils bei Vertragsabschluß eine verantwortliche Ansprechperson

und deren Stellvertreter mit der Erklärung, ob diese Ansprechstelle nur zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen oder auch dazu berechtigt und bevollmächtigt ist, rechtlich verbindliche Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen.

Soweit der Kunde Mitwirkungsleistungen zu erbringen hat, wird er diese über die eigene Ansprechperson koordinieren und der d'accord broadcasting solutions gmbh diese über die Ansprechperson des Kunden anfordern.

Die Ansprechperson wird eventuell erforderliche Auskünfte unverzüglich erteilen und Entscheidungen treffen bzw. beim Kunden herbeiführen, um den Projektfortschritt bestmöglich zu fördern.

11.3. Erforderliche Informationen, Unterlagen u.a.

Der Kunde wird d'accord broadcasting solutions gmbh die zur Durchführung der Arbeiten durch d'accord broadcasting solutions gmbh erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie eventuell erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Kunden zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der von d'accord broadcasting solutions gmbh zu erbringenden Leistungen.

d'accord broadcasting solutions gmbh ist verpflichtet, die Mitwirkungsleistungen des Kunden möglichst frühzeitig, in der Regel jedoch wenigstens drei Arbeitstage vor deren Bewirkung einzufordern, soweit die Vertragspartner nicht im Projektplan anderes vereinbaren.

11.4. Testdaten

Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung einer Testumgebung, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind.

Die Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der Testumgebung und deren Umfangs gibt d'accord broadcasting solutions gmbh noch im Bedarfsfalle vor, wenn dies nicht die Vertragspartner einvernehmlich miteinander festlegen.

11.5. Implementierungsvoraussetzungen

Soweit dies nicht Gegenstand des Vertrages der Parteien ist, wird der Kunde die für eine Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, die erforderlichen Datenbank-, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie die erforderliche sonstige Software. Der Kunde sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte.

Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung der Software, die der Kunde bereitstellt, ist Sache des Kunden.

§ 12 Testphase, Betriebsbereitschaft

d'accord broadcasting solutions gmbh teilt dem Kunden, wenn dieser nicht schon auf andere Weise

(durch Tests oder ähnliches) informiert ist, mit, wann die Software in die Testphase kommt. Der Kunde verpflichtet sich, die Tests jeweils auch auf seiner Anlage bzw. der Zielmaschine durchführen zu lassen, und stellt diese einschließlich des entsprechenden Personals und der entsprechenden Räume rechtzeitig zur Verfügung.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in §5 geregelt.

d'accord broadcasting solutions gmbh wird nach erfolgreichen Tests dem Kunden die Betriebsbereitschaft mitteilen.

§ 13 Abnahme

13.1. Abnahmeprüfung

Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung über die Betriebsbereitschaft gemäß Abschnitt B § 6 Satz 3 die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit der fachlichen Feinspezifikation überprüfen.

13.2. Festlegung der Kriterien

Die Vertragspartner werden sich bemühen, bereits bei Vertragsunterzeichnung, ansonsten im Verlaufe der Softwareerstellung, einvernehmlich Kriterien für eine Abnahmeprüfung und eventuell ein Verfahren für deren gemeinsame Durchführung festzulegen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, gelten als abnahmeverhindernde Fehler nur solche, die zu einem Absturz des Gesamtsystems führen.

13.3. Abnahmeerklärung

Entspricht die Leistung von d'accord broadcasting solutions gmbh der fachlichen Feinspezifikation und den ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, so erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme.

13.4. Abnahmefiktion

Erklärt der Kunde vier Wochen nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch d'accord broadcasting solutions gmbh die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel d'accord broadcasting solutions gmbh mitgeteilt, oder hat er den produktiven Betrieb aufgenommen, so gilt die Leistung als mängelfrei abgenommen.

13.5. Mängelbeseitigung

Treten während der Prüfungen durch den Kunden Mängel auf, so sind diese d'accord broadcasting solutions gmbh schriftlich mitzuteilen. d'accord broadcasting solutions gmbh wird diese in angemessener Frist beseitigen.

§ 14 Gewährleistung

14.1. Beginn

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Im Falle der Ingebrauchnahme durch den Kunden beginnt diese Frist ebenfalls zu laufen, sofern der Kunde keine berechnete Mängelrüge während der Frist von vier Wochen erhebt.

14.2. Dauer

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, wenn die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

14.3. Mängel aus Abnahme

Sind bei der Abnahme Mängel festgehalten worden, so wird d'accord broadcasting solutions gmbh diese wie festgelegt, ansonsten innerhalb angemessener Frist beseitigen.

14.4. Fehlermeldung

In übrigen wird d'accord broadcasting solutions gmbh aufgrund gemeldeter Mängel, die unverzüglich und möglichst unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens und der Software- und Hardwareumgebung sowie der Auswirkungen schriftlich mitgeteilt werden müssen, mit der Mängelbeseitigung beginnen und diese innerhalb angemessener Frist durchführen.

d'accord broadcasting solutions gmbh wird ein Fehler-Melde-Formular und -Verfahren rechtzeitig dem Kunden überlassen, zu dessen Nutzung sich der Kunde verpflichtet.

14.5. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde wird d'accord broadcasting solutions gmbh bei der Fehlerfeststellung und Fehlerbeseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

14.6. Mißlingen der Nachbesserung, Nachfrist
Gelingt d'accord broadcasting solutions gmbh die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist von maximal 100 Kalendertagen und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh gesetzt hat, fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

14.7. Wegfall der Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von d'accord broadcasting solutions gmbh Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens von d'accord broadcasting solutions gmbh nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderung zurückzuführen sind.

14.8. Kosten unberechtigter Mängelrügen

Sind gemeldete Mängel nicht d'accord broadcasting solutions gmbh zuzurechnen, wird der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen zu den üblichen Sätzen) vergüten.

Abschnitt C
**Vereinbarungen für Softwarepflege,
Wartungs- und Hotlineabkommen**

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Softwarepflege und -Wartung der von d'accord broadcasting solutions gmbh dem Kunden zur Nutzung lizenzierter Software sowie die Betreuung des Anwenders während der Überlassung der Software.

d'accord broadcasting solutions gmbh pflegt die im Softwarepflegeschein, der Vertragsbestandteil ist, bezeichnete Software (Vertragssoftware). Im Pflegeschein sind Vertragsbeginn, Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, Datenträger, sowie die aktuell jeweils geltende Vergütung und die Ansprechpartner beider Vertragspartner festgelegt.

§ 2 Definitionen

2.1. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke sind wie folgt definiert:

- a) "Maintenance Release" (auch "Patch"): Modifikation der Vertragssoftware, die lediglich Fehlerbehebungen beinhaltet. Es wird durch die Erhöhung der Zahl im vierten Zahlenblock eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z.B. von 3.1.103.xxxx auf 3.1.103.yyyy.
- b) „Enhancement Release" (auch "Build"): Bezeichnet eine verbesserte, möglicherweise geringfügig erweiterte Vertragssoftware. Es wird durch die Erhöhung der Zahl in dem dritten Zahlenblock eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z.B. von 3.1.103.xxxx auf 3.1.104.yyyy.
- c) "Minor Release" (auch "Update") : Veränderte und in ihrer Funktionalität und/oder Modulen erweiterte Vertragssoftware. Es wird durch die Erhöhung der Zahl in dem zweiten Zahlenblock eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z.B. von 3.1.103.xxxx auf 3.2.001.yyyy.
- d) "Major Release" (auch "Upgrade"): Wesentlich veränderte und in ihrer Funktionalität und/oder Modulen erweiterte Vertragssoftware. Es wird durch die Erhöhung der Zahl in dem ersten Zahlenblock eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z.B. von 3.1.103.xxxx auf 4.0.001.yyyy
- e) "Update": Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Produktes auf derselben Plattform. Maintenance Releases, Enhancement Releases und Minor Releases werden als Update bezeichnet.
- f) "Upgrade": Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Produktes auf derselben Plattform. Major Releases werden als Upgrade bezeichnet.
- g) "Trade Up": Wechsel der Betriebssystem- bzw. Hardware-Plattform sowie Änderung der Lizenz (z.B. Anzahl der Installationen, Wellen, Standorte, usw.)

§ 3 Leistungsumfang

3.1. Soweit im Softwarepflegeschein nichts anderes vereinbart ist, erbringt d'accord broadcasting solutions gmbh für die im Pflegeschein aufgeführte Software folgende Leistungen:

a) Softwarepflege
d'accord broadcasting solutions gmbh überlässt dem Kunden neue Versionen der Vertragssoftware im Rahmen von Updates auf dem vereinbarten Datenträger nach allgemeiner Freigabe durch d'accord broadcasting solutions gmbh.

b) Wartung
d'accord broadcasting solutions gmbh erbringt Wartungsleistungen, die auch in den Räumen des Kunden erbracht werden können. Der Kunde wird sicherstellen, dass während der Durchführung von Softwarepflegeleistungen ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden zur Unterstützung zur Verfügung steht.

c) Hotline
Der Kunde benennt für die Inanspruchnahme der Hotline zwei Ansprechpartner. d'accord broadcasting solutions gmbh berät und unterstützt den Kunden telefonisch während der normalen Bürozeiten von d'accord broadcasting solutions gmbh bei vom Kunden genau zu beschreibenden Softwareproblemen, damit der Kunde kleinere Fehler selbst aufgrund der Information von d'accord broadcasting solutions gmbh beseitigen oder zumindest soweit möglich umgehen kann (Hotlineservice). d'accord broadcasting solutions gmbh beantwortet ebenfalls Fragen des Kunden, die nicht der Vertragssoftware anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern auf Seiten des Kunden eintreten.

3.2. Ausdrücklich nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten sind die nachfolgend genannten Positionen. Diese Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren.

a) Upgrades
b) Neue Module
Lieferung neuer Module, die d'accord broadcasting solutions gmbh nach Überlassung der Vertragssoftware vertreibt.

c) Installation
Unterstützung des Kunden bei der Installation der von d'accord broadcasting solutions gmbh überlassenen Software sowie die Durchführung von Einweisungen und Schulungen.

d) Transport und Reisekosten
Anfallende Kosten bei d'accord broadcasting solutions gmbh für den Transport und für Reisetätigkeiten.

§ 4 Mitwirkungsleistungen des Kunden

4.1. Neueste Version
Die Pflicht von d'accord broadcasting solutions gmbh zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Pflegeleistung bezieht sich auf den jeweils neuesten und dem diesen vorhergehenden Releasestand.

Hat der Kunde noch eine ältere Version der Vertragssoftware bei sich installiert, kann d'accord broadcasting solutions gmbh die Leistung nach diesen Bedingungen verweigern oder aber nach ihrer Wahl oder der Wahl des Kunden die Pflegeleistung

gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchführen, es sei denn, die Übernahme der neuen Version ist dem Kunden nicht zumutbar. Der Kunde wird ihm überlassene neue Programme stets unverzüglich einspielen, untersuchen und gegebenenfalls auftretende Mängel rügen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Übernahme darf der Kunde eine Versionsnummer zurückbleiben.

Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die neueste Version, soweit überhaupt für ihn zumutbar, bei sich einzusetzen und zu benutzen, soweit diese nicht mit Fehlern behaftet ist, die nicht ganz unerheblich sind, und soweit d'accord broadcasting solutions gmbh diese nicht kurzfristig beseitigt. Ansonsten ist der Kunde berechtigt, die Vertragssoftware auf einen früheren Stand zurückzusetzen und in diesem zu nutzen, bis d'accord broadcasting solutions gmbh nachweislich einen im Wesentlichen fehlerfreien, neuen Versionsstand überlässt.

4.2. Wegfall der Pflegepflicht

Vom Kunden oder Dritten geänderte Software unterliegt nur dann der Pflege, wenn und soweit d'accord broadcasting solutions gmbh der Änderung unter Hinweis auf die Änderung des Softwarepflegevertrags schriftlich zugestimmt hat.

4.3. Kostenlose Erbringung

a) Der Kunden stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Pflege erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für d'accord broadcasting solutions gmbh kostenlos erbracht werden, so etwa z. B. Mitarbeiterauskünfte, Betriebslogbuch, Protokolle, Hardcopies, Tests, Eckdaten zu Tests, Maschinenrechnerkapazität, mögliches Monitoring, Abziehen von Programmständen und Datenbeständen

b) Soweit d'accord broadcasting solutions gmbh Pflegeleistungen durch Techniken der Datenfernübertragung erbringt, stellt der Kunde auf seine Kosten die geeigneten Geräte und Programme betriebsbereit zur Verfügung und unterhält sie.

4.4. Qualifikation der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunden seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und ausreichend nachkommt, ist d'accord broadcasting solutions gmbh von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistung befreit.

4.5. Verfahren zur Fehlerbehebung

Bei Fehlermeldungen wird der Kunde alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die d'accord broadcasting solutions gmbh zur Fehlerdiagnose und Behebung benötigt, sowie Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren.

Der Kunde wird d'accord broadcasting solutions gmbh nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen. Er wird auf Anforderung von d'accord broadcasting solutions gmbh die fehlerhafte Software bereithalten und gegebenenfalls unverzüglich an sie übersenden.

Der Kunde stellt die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls geeignetes Personal und Rechenzeiten

bei sich zur Verfügung, wenn d'accord broadcasting solutions gmbh die Pflegeleistung beim Kunden durchführt. Der Kunde sorgt dann dafür, dass den für die Durchführung der Pflege der Softwarepflegeleistung von d'accord broadcasting solutions gmbh beauftragten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird.

4.6. Einspielen von neuen Versionen

Erhält der Kunde von d'accord broadcasting solutions gmbh eine neuere Version der Vertragssoftware, spielt er diese unverzüglich ein.

§ 5 Leistungsausschluss

Wartung ist ausgeschlossen bei:

- Softwareproblemen, die darauf beruhen, dass die Anwenderbedingungen des Kunden so verändert wurden, dass sie mit den Bedingungen, für die die Vertragsprodukte ursprünglich erworben wurden, nicht mehr übereinstimmen. Derartige Veränderungen betreffen insbesondere die Hardware, Betriebssysteme, die Verwendung zusätzlicher Software;
- veränderten, modifizierten oder mit anderer Software kombinierten oder verbundenen Vertragsprodukten, es sei denn, dies ist nach dem Endnutzer-Softwarelizenzvertrag für die Software zulässig oder für das Softwareproblem nicht ursächlich;
- Produkten, die nicht bei d'accord broadcasting solutions gmbh registriert wurden;
- Softwareproblemen, die durch Fahrlässigkeit oder sonst durch Verschulden des Lizenznehmers verursacht wurden;
- Vertragsprodukten, die vom Lizenznehmer auf einem anderen Computersystem als dem für die Portierung angegebenen System genutzt werden, wobei entsprechende Kompatibilitäten berücksichtigt werden.

Abschnitt D

Vereinbarungen für Hardware- und Softwarelieferungen

§ 1 Vertragsgegenstand

d'accord broadcasting solutions gmbh veräußert dem Kunden eigene Computerhardware und -Software, sowie solche, die d'accord broadcasting solutions gmbh nicht selbst hergestellt hat, zu den folgenden Bestimmungen.

Die Verträge zwischen den Vertragsparteien sind Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Kunden mit Dritten nicht berührt werden. Insbesondere bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden in voller Höhe bestehen.

Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Ware ergeben sich aus den dem Kunden vorvertraglich überlassenen

Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers beziehungsweise dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Dokumentation. Zugesichert im Sinne von § 459 II BGB sind Eigenschaften im Sinne dieser Bestimmungen nur dann, sofern eine solche Zusicherung schriftlich durch d'accord broadcasting solutions gmbh erfolgt. Das Anfertigen von Kopien der Dokumentation und der Software und auch der technischen Beschreibungen ist nicht ohne schriftliche Genehmigung von d'accord broadcasting solutions gmbh zulässig. Die Installation der Ware wird durch den Kunden vorgenommen, der sich hierzu auch Dritter bedienen kann. d'accord broadcasting solutions gmbh ist bereit, den Kunden in die Funktion und Bedienung der Ware gegen Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste von d'accord broadcasting solutions gmbh einzuweisen. Diese Einweisung ist gesondert zu vereinbaren.

d'accord broadcasting solutions gmbh übergibt dem Kunden die Ware zusammen mit der vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Dokumentation. Die einzelnen zur Vertragshardware gehörenden Geräte und sonstigen Positionen sowie die Software sind im Bestellschein, wie er von d'accord broadcasting solutions gmbh bestätigt wurde, festgehalten. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Ware und der dazugehörigen mitgelieferten Dokumentation erst nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

§ 2 Versand und Gefahrenübergang

d'accord broadcasting solutions gmbh wird entweder selbst oder durch Dritte die Ware auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden, wie sie im Bestellschein/Kaufvertrag angegeben ist, senden. Nur wenn zwischen den Vertragspartnern dies gesondert vereinbart und ausgewiesen ist, erfolgt die Sendung an eine andere Adresse (Lieferadresse). Mit der Übergabe an den Transporteur/Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über (gem. 447 BGB). Eventuelle Liefertermine werden von d'accord broadcasting solutions gmbh gesondert bestätigt oder von den Vertragspartnern im Bestellschein oder in anderen vertraglichen Vereinbarungen schriftlich festgehalten und sind erst in diesem Fall verbindlich.

Im Falle des Leistungsverzuges ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag erst nach Ablauf einer d'accord broadcasting solutions gmbh schriftlich gesetzten Nachfrist von sechs Wochen berechtigt. Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen sind zulässig. Eine Versicherungspflicht für d'accord broadcasting solutions gmbh besteht nicht. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung an den Kunden über. Bruch-, Transport-, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschadenrisiko trägt in diesem Fall der Kunde.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang auf deren ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Er wird unverzüglich etwaige Mängel der Ware möglichst schriftlich an d'accord broadcasting solutions gmbh mitteilen und gegebenenfalls die schriftliche Meldung auf Wunsch von d'accord

broadcasting solutions gmbh nachholen. Wenn seitens des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen, wozu der Hersteller gehören kann, Arbeiten an der Ware erforderlich werden, um Mängel zu beseitigen, wird der Kunde solchem Personal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Ware selbst verschaffen, die notwendigen Unterlagen, z. B. auch Störungsprotokolle oder Logbuch zur Verfügung stellen und geeignete Räume, Geräte, Rechenzeit und Personal zur Information rechtzeitig und im geeigneten Umfang zur Verfügung stellen.

§ 4 Lizenzen

Soweit Software Gegenstand des Kaufvertrages ist, handelt es sich um Softwarelizenzen. Als Lizenz gilt eine auf einem Arbeitsplatz installierte Version eines Softwaremoduls. Die Lizenzen werden speziell für den Kunden erteilt und sind nicht übertragbar. Standardmäßig werden nur einfache, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte erworben. Erweiterungen der Lizenzen wie Anzahl der Installationen, Mandanten oder Servicelizenzen, bei welchen der Kunde für andere Unternehmen aktiv wird, bedürfen der gesonderten Zustimmung.

§ 5 Gewährleistung

d'accord broadcasting solutions gmbh haftet für Mängel, die bei Sendung bzw. Auslieferung der Ware an den Transporteur vorhanden sind, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Leistet der Hersteller der Ware hierauf eine in der Regel unselbständige Garantie, wird d'accord broadcasting solutions gmbh diese Garantie an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird die gegebenenfalls der Ware beigefügte Garantiekarte unverzüglich unterschrieben wieder an d'accord broadcasting solutions gmbh zurückleiten. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern bzw. Mängeln unverzüglich an d'accord broadcasting solutions gmbh wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten. Verspätete Meldungen eines Garantieanspruches seitens des Kunden gehen zu seinen Lasten.

d'accord broadcasting solutions gmbh haftet für solche Mängel, die die Tauglichkeit der Ware zum gewöhnlichen oder zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mehr als unerheblich mindern oder aufheben oder den Wert der Ware mehr als unerheblich beeinträchtigen. d'accord broadcasting solutions gmbh haftet nicht für Installations- oder Bedienungsfehler oder für mangelnde Datensicherung seitens des Kunden. Zeigt sich dem Kunden ein Mangel, so wird dieser ihn unverzüglich möglichst schriftlich, eventuell nachträglich schriftlich, d'accord broadcasting solutions gmbh mitteilen und dabei möglichst auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt, und unter welchen Umständen er auftritt. Kann der Kunde bei Fehleranalysenarbeiten von d'accord broadcasting solutions gmbh den Mangel d'accord broadcasting solutions gmbh nicht vorführen, ist der Fehler also im Moment nicht reproduzierbar, wird der Kunde d'accord broadcasting solutions gmbh Gelegenheit

geben, das Gerät selbst zu beobachten. Soweit möglich wird d'accord broadcasting solutions gmbh die Ware beim Kunden belassen, der Kunde wird jedoch gegebenenfalls dulden, dass eine Überwachungssoftware zwecks Protokollierung benutzt wird, auch wenn dadurch eventuell das Laufzeitverhalten des Gesamtsystems etwas oder auch stärker leiden sollte.

Aufgrund einer Mängelmitteilung des Kunden wird d'accord broadcasting solutions gmbh sich nach besten Kräften um die Analyse und dann die Beseitigung eines Mangels bemühen. d'accord broadcasting solutions gmbh ist berechtigt, im Falle der Meldung eines Mangels diesen zu beseitigen, und zwar dadurch, dass d'accord broadcasting solutions gmbh ein entsprechendes Bauteil oder auch Baugruppen, eventuell auch ein ganzes Gerät auswechselt. Schlägt die Nachbesserung durch d'accord broadcasting solutions gmbh innerhalb angemessener Frist fehl und schlägt sie auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis angemessen herabzusetzen oder nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig zu machen.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an der Ware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von d'accord broadcasting solutions gmbh Änderungen vorgenommen hat. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit den aufgetretenen Fehlern bzw. Mängeln stehen und die Analyse und Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren. Statt einer Verweigerung der Nachbesserung und Gewährleistung kann d'accord broadcasting solutions gmbh in diesem Fall auch Leistungserschwerungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn d'accord broadcasting solutions gmbh trotz solcher Änderungen tätig wird. Die Gewährleistungspflicht seitens d'accord broadcasting solutions gmbh entfällt auch, wenn der Kunde die Ware mit anderer als der freigegebenen Umgebung und anderem als dem freigegebenen Zubehör einsetzt. Die Entlastungsmöglichkeiten nach obiger Klausel gelten sinngemäß auch hier.